

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Sensortechnik Meinsberg GmbH

Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind ab 01.08.2002 Bestandteil aller unserer Verträge über Lieferungen und Leistungen. Dies gilt insbesondere im Falle entgegenstehender Einkaufs-, Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Bestellers, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Von unseren allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende, einzelne Punkte haben Vorrang, wenn wir diese mit unseren Geschäftspartnern schriftlich vereinbaren.

## 1. Angebot und Leistungsumfang

Für den Umfang der Lieferung oder Leistung sind ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung, nur falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers oder unser Angebot maßgebend. Dies betrifft insbesondere Ausführung, Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Zulassungen, die nur gültig sind, soweit wir diese schriftlich zugesichert oder bestätigt haben. Zum Angebot gehörende Unterlagen, wie Prospekte, Datenblätter, Abbildungen, Zeichnungen u.a., sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns technische Änderungen auch nach der Auftragsbestätigung vor, soweit dadurch die Funktion der Liefergegenstände nicht beeinträchtigt wird. Teillieferungen sind zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände unbeschadet seiner Rechte bezüglich Gewährleistung entgegenzunehmen.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich rein netto ab Werk Meinsberg/Sachsen. Verpackungs-, Versand- und sonstige Nebenkosten, wie z.B. Bank- und Transferspesen, gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen erbitten wir innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung durch Banküberweisung. Für Auslandslieferungen gelten die Zahlungsbedingungen unserer Auftragsbestätigung. In Abhängigkeit des Bestellumfangs und der Liefergegenstände müssen wir uns vorbehalten, bei Annahme der Bestellung eine angemessene Anzahlung zu berechnen. Bei Teillieferungen erfolgt die Rechnungslegung mit der Lieferung. Zahlungsverzug berechtigt uns unabhängig von einer Mahnung nach Ablauf einer angemessenen Zeit zur Berechnung von Verzugszinsen. Unbeschadet weiterer Ansprüche, die wir uns ausdrücklich vorbehalten, werden dadurch alle unsere Forderungen sofort zahlungsfällig, es erlöschen sämtliche Ansprüche aus unserer Gewährleistung und Haftung und wir sind berechtigt, von laufenden Liefer- und Leistungsverträgen zurückzutreten. Aufrechnungen sind nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Bei erheblichem Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder wenn uns eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die unseren Zahlungsanspruch gefährden könnte, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche noch ausstehenden Lieferungen zurückzuhalten. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer sich seinerseits das Eigentum vorbehält. Bei Weiterveräußerung oder Verarbeitung tritt der Besteller bereits jetzt alle ihm daraus entstehenden Rechte, Forderungen und Ansprüche an uns ab. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen und uns bei der Wahrung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen.

## 4. Frist für Lieferungen oder Leistungen

Eine Lieferzeit ist verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist und der Besteller alle für die Lieferung erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat. Verzögerungen durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (höhere Gewalt, unvorhersehbare Hindernisse, unverschuldeter Lieferverzug unserer Vorlieferanten), berechtigen nicht zur Berechnung von Schadenersatz. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht früher als endgültige Übereinstimmung über die Bestellung schriftlich vorliegt und gilt als erfüllt, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt bzw. die Leistung erbracht wird. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, nachdem wir von ihm schriftlich in Verzug gesetzt worden sind und innerhalb einer angemessenen Nachfrist schuldhaft unserer Lieferfrist nicht nachkommen.

## 5. Gefahrübergang

Die Auslieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung unseren Geschäftssitz verlassen hat. Wir sind berechtigt, die Lieferung im Interesse und für die Rechnung des Käufers zu versichern. Zur Wahrung der Ansprüche ist der Empfänger verpflichtet, die Sendung unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und sich eventuelle Schäden bestätigen zu lassen.

## 6. Service- und Dienstleistungen

Unsere Serviceleistungen umfassen Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Einweisung des Betreibers, Schulung, Überprüfung, Wartung, Reparatur und technische Modifikation zur Optimierung der Verfügbarkeit für Mess- und Regelanlagen sowie die Werkskalibrierung von Labor- und Feldgeräten. Lieferungen und Serviceleistungen werden getrennt abgerechnet. Für regelmäßige Arbeiten empfehlen wir den Abschluss eines Servicevertrages. Alle Serviceleistungen außerhalb der Verträge werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Der Besteller ist für alle branchenfremden Nebenarbeiten und den elektrischen Anschluss der Geräte verantwortlich. Ihm obliegt die Information über alle zu beachtenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften am Leistungsort und die Prüfung sowie der Einsatz der Geräte/Anlagen entsprechend den betriebsspezifischen sicherheitstechnischen Anforderungen. Verzögert sich die Ausführung der Arbeiten durch Umstände, die der Besteller oder sein Beauftragter verantwortet, so müssen wir in angemessenem Umfang Kosten für Wartezeit und weitere Reisen unserer Mitarbeiter berechnen. Unseren Mitarbeitern ist während der Dienstzeit oder auf Anforderung freier Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Termine für Serviceleistungen vor Ort werden telefonisch oder schriftlich mit dem Besteller abgestimmt. Die Serviceleistungen sind nach Erbringung vom Besteller oder einem Beauftragten abzunehmen und zu bestätigen. Serviceverträge gelten für 12 Monate und verlängern sich danach automatisch um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Für den Fall der Erhöhung der Servicevertragspreise und bei Stilllegung der Anlagen steht dem Kunden ein einseitiges Kündigungsrecht des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu. Die Kündigung und sämtliche Vertragsänderungen müssen schriftlich erfolgen. Zur Erfüllung unserer Vertragspflichten können wir Unterauftragnehmer einbinden. Für Serviceleistungen im Ausland gelten gesonderte Festlegungen.

## 7. Gewährleistung und Haftung

Sachmängel, die uns an den von uns gelieferten Produkten oder erbrachten Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 15 Monate nach Gefahrübergang angezeigt werden, bessern wir innerhalb kürzest möglicher Frist, nach eigener Wahl nach oder liefern Ersatz. Dazu sind wir auch nach wiederholter erfolgloser Nachbesserung berechtigt. Kann der Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden, schlagen wir dem Besteller nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises vor. Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, mechanischer Überbeanspruchung, Glasbruch, oder auf vom Besteller oder Dritten vorgenommene Veränderungen/Reparaturen, oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz entstanden sind. Eine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer von Elektroden, Sensoren und Zubehör, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen, kann von uns nicht übernommen werden. Für Produkte, die nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Bestellers angefertigt werden, übernehmen wir nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung. Für Teile, bei denen wir nur als Zwischenhändler auftreten, gelten die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers. Rückgriffsansprüche bestehen nur im gesetzlichen Umfang. Der Besteller hat entsprechende Belege, wie Qualitäts-Urkunden, Rechnungskopien usw., den beanstandeten Teilen beizulegen. Sachmängel, unvollständige oder unrichtige Lieferung sowie Mängel bei Serviceleistungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und erst nach unserer Freigabe sind die Produkte frachtfrei an uns einzusenden.

Die Haftung für mittelbare Schäden oder Aufwendungen, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, wie insbesondere Produktionsausfall, Produkt-, Maschinen- und Umweltschäden oder der Verlust von Daten und Programmen, ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Gewährleistung und Haftung erlischt, wenn von uns gelieferte Produkte ohne vorherige schriftliche Information in ein anderes Land als das des Geschäftssitzes des Bestellers weitergeliefert werden.

## 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verbindlichkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verträge ist unser Geschäftssitz in Ziegra-Knobelsdorf Ortsteil Meinsberg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Für Vertragsbestandteile, die durch diese Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht geregelt sind, gelten „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ bzw. die „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Sensorik“ des AMA Fachverbandes für Sensorik e.V.